

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Neunundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bezogen	Fr. 3. 40	Fr. 4. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Voraus	2. —	5. —	12. —
„ „ „ „ „ „ „ „	2. 50	5. —	10. —
„ „ „ „ „ „ „ „	7. 50	15. —	30. —
„ „ „ „ „ „ „ „	8. —	16. —	32. —

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.

Insertionspreise:

Die einpaltige Zeile oder deren Raum:

- 1. Mal 10 Cts., 2. Mal 8 Cts., 3. Mal 6 Cts., 4. Mal 5 Cts., 5. Mal 4 Cts., 6. Mal 3 Cts., 7. Mal 2 Cts., 8. Mal 1 Cts., 9. Mal 1 Cts., 10. Mal 1 Cts., 11. Mal 1 Cts., 12. Mal 1 Cts., 13. Mal 1 Cts., 14. Mal 1 Cts., 15. Mal 1 Cts., 16. Mal 1 Cts., 17. Mal 1 Cts., 18. Mal 1 Cts., 19. Mal 1 Cts., 20. Mal 1 Cts.

Preis der Wellen-Belle (Festschrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Poststrasse Nr. 11

Gratia-Beilage

Jeden Freitag die schweizerische Wochenschrift „Schweizerische Anzeigerzeitung“

Gratia-Beilage

Expeditio-Bureau: Poststrasse u. Kornmarkt

Einflüsse des eidgen. Versicherungs- werkes.

Das Versicherungsrecht, dessen Schicksalstag herannaht, kommt nun demnachst von Haus zu Haus zur Geltung, und es ist daher angelegentlich, dass sich jeder Gegenstand eingehender und öfter beschäftigt als bisher. Vor Beginn der Detailberatung seien aber heute nochmals die Umrisse des Gesetzes in großen Zügen geschildert. Wiewohl, wie schon oft bemerkt, mag das Gesetz als ein solches zu betrachten sein, welches sich mit dem Gesetz noch nicht bekannt gemacht haben, und diesem dürfte ein kurzer Überblick über das Ganze des Gesetzes die Orientierung erleichtern und zugleich ein Ansporn sein, der Sache weitgehend näher zu treten.

Die Versicherung will den Schutz gegen die Gefahren aus Unfällen, der bisher durch die Selbstversicherung auf einzelne Kreise von Arbeitern beschränkt war, auf die ganze arbeitende Klasse (Arbeiter und Dienstboten) ausdehnen und gleichzeitig sicherstellen gegen die finanziellen Nachteile der Krankheit. Der Arbeitgeber versetzt sie in die Lage, das schwere Risiko aus der Haftung für Unfälle, die seine Arbeiter betreffen, auszumischen gegen eine mäßige Prämienzahlung (Aufgabe), und sie befreit ihn von der Verpflichtung, in Krankheitsfällen Pflege und den Lohn zu leisten. Die Krankenversicherung steht jedoch, über den Kreis der Arbeitgeber und Arbeiter hinaus, jedem offen, der sich freiwillig versichern will; sie ist infolge dessen geeignet und bestimmt, Familienversicherung und Volksversicherung zu werden.

Obligatorisch versichert ist: der unselbstständig Erwerbende, aber auch der selbstständig Erwerbende Tagelöhner und Angestellte der Hauswirtschaft, sofern die betreffende Landesregierung sich in diesem Sinne in einer Volksabstimmung ausdrückt. Mit der obligatorischen Versicherung gegen Unfall und Krankheit ist verbunden die freiwillige gegen Krankheit. Die obligatorische und die freiwillige ist Schutz gegen Beurlaubung der Arbeitstätigkeit, sie gibt Krankenpflege und Krankengeld, d. h. Ersatz für Lohnausfall. Für Personen, die nicht im Erwerblichen stehen (Invalide, kleine Rentiers, Hausfrauen, Kinder u. s. w.) ist die Halbversicherung bestimmt. Sie gewährt nur ärztliche Pflege.

Die Leistungen der Krankenversicherung sind: Ein Jahr lang unentgeltliche Krankenpflege, das Wochentageslohn, im Todesfall 20 bis 40 Fr. Sterbegeld. Ein Jahr lang werden zum mindesten 80% bis auf 1/2 des Verdienstes, in besonders schweren Fällen der volle Verdienst während der Krankheit ausbezahlt; es ist das Krankengeld, welches weder gespärnt noch abgetrennt werden darf, die Rechte der Armenbehörden vorbehalten.

Diese Leistungen werden durch die Krankenkasse des betreffenden Kreises, die Krankenkassentasse, welche von den Beteiligten selber verwaltet wird, ausgerichtet. Auch die heute schon bestehenden Krankenkassen, sogenannte freie Kassen, können die praktische Ausführung der Versicherung übernehmen.

Die Unfallversicherung ist nur obligatorisch, nicht auch freiwillig, nur Volk, nicht auch Halbversicherung. Jedoch kann sich der prämienspflichtige Arbeitgeber (Fabrikant, Handwerksmeister, Landwirt u. s. w.) mit gleichen Rechten und Pflichten ausnahmsweise freiwillig gegen Unfall versichern lassen. Alle obligatorisch gegen Krankheit Versicherten sind auch obligatorisch gegen Unfall versichert.

Die Leistungen der Unfallversicherung sind: Ohne zeitliche Beschränkung (über ein Jahr hinaus) unentgeltliche Krankenpflege und Krankengeld (wie bei der Krankenversicherung) bis zur Wiederherstellung. Bleibt ein dauernder körperlicher Nachteil: jährliche lebenslängliche Invalidenrente von 60 bis 100% des ausmässig entgehenden Jahresverdienstes.

Im Todesfall: 20 bis 40 Fr. Sterbegeld, ferner die Hinterlassenenrente: Die Witwe erhält 80% Jahresverdienst des Verstorbenen, der Witwer 20%, ein Kind 15% des Jahresverdienstes. Der Gesamtbetrag aller Hinterlassenenrenten darf 50% des in Betracht kommenden Jahresverdienstes nicht übersteigen. Eine Pfändung ist nicht statthaft.

Die Rente wird in Monatsraten durch die Post ausbezahlt.

Die Unfallversicherung funktioniert durch eine zentrale Anstalt, deren Inspektoren und durch die Kreisrentenkasse der Krankenversicherung. Grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles haben Rückung bis auf 50%, event. Verzicht der Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung zur Folge.

Die Unfallversicherungsanstalt hat ihren Sitz in Luzern.

Simulation d. h. fälschliches Vorführen einer Krankheit oder eines Unfalles verpflichtet zum Ersatz bezogener Leistungen, hat die Auflage eines Strafgebotes zur Folge und macht strafrechtlich wegen Betruges verantwortlich.

Ein Arbeitgeber, welcher für einen Arbeiter eine Unfallprämie zahlt, hatet regelmäßig nur, falls der Unfall durch seine Negligenz oder grobe Fahrlässigkeit, event. d. jenige des Geschäftsführers herbeigeführt wurde.

Während die Selbstversicherung sich nur auf Unfälle, die im Betrieb vorkommen, bezieht, und die Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt oder nicht, zu fälschlichen Urteilen führt, sind in der Versicherung alle Unfälle, die während sich im Betrieb oder außerhalb desselben ereignen, begriffen.

Wer trägt die Kosten der Versicherung? Der Bund, die Versicherten und ihre Arbeitgeber. Bei der Krankenversicherung zahlt der Bund einen Klappen pro Tag und Kopf eines jeden Versicherten. Den Rest der Krankenversicherung bestreiten Arbeitgeber (Dienstboten) und Arbeiter (Dienstboten) zu gleichen Teilen, im Verhältnis zur Lohnhöhe, im Maximum 4% des Lohnes. Es werden zehn Lohnklassen unterschieden. Es bejahen pro Jahr drei gewöhnlicher Krankheitsfälle:

Tagelohn	Arbeitsgeber der Bund	Arbeiter	Total
bei Fr. 1. — je Fr. 4. 50	Fr. 3. 65	Fr. 12. 05	
1. 50	4. 75	8. 85	17. 15
2. —	9. —	3. 65	21. 65
2. 50	11. 25	8. 85	26. 15
3. —	13. 50	8. 85	30. 65
3. 50	15. 75	8. 85	35. 15
4. —	18. —	8. 85	39. 65
4. 50	22. 50	8. 85	44. 15
5. —	27. —	8. 85	57. 65
5. 50	33. 75	8. 85	71. 15

Bei der Unfallversicherung zahlt der Bund außer den gesamten Verwaltungskosten 1/2 der Prämie, der Arbeitgeber 1/2 und der Arbeiter 1/2. Die Höhe der Prämie bestimmt sich hier nicht nur nach der Lohnhöhe, wobei auch Kost und Logis mitberechnet werden, sondern auch durch die Unfallgefahr der betreffenden Berufsart. Bei mittlerer Unfallgefahr beträgt die Prämie 2% des Tageslohnes; es bejahen pro Jahr:

Tagelohn der Arbeit- der Bund	Arbeiter	Total
bei Fr. 1. — je Fr. 5. 60	Fr. 1. 20	Fr. 1. 20
1. 50	5. 40	1. 80
2. —	7. 20	2. 40
2. 50	9. —	3. —
3. —	10. 80	3. 60
3. 50	12. 60	4. 20
4. —	14. 40	4. 80
4. 50	18. —	5. —
5. —	21. 60	6. —
5. 50	27. —	9. —

Bei geringerer Unfallgefahr beträgt die Jahresprämie 1/4, bei mittlerer 2 und bei hoher Unfallgefahr 4 Lohnprozente.

Die Gesamtkosten der eidgenössischen Versicherung bewegen sich bei 1—4 Fr. Tageslohn zwischen Fr. 18. 50 und Fr. 55. 20, soweit sie Arbeitgeber und Arbeiter ausfallen, und zwar zu einem flackernden Drittel dem Arbeiter und zwei schwachen Dritteln dem Arbeitgeber.

Die Kranken- und Unfallversicherung dient dem Rücker in der Erwerbsfähigkeit; als drittes Glied rechnet sich daran die Militärversicherung. Versichert sind hier die gesamte schweizerische Miliz, das Infanteriekorps, die Mitglieder freiwilliger Schützenkorps, welche der Arme angehören, die Teilnehmer am militärischen Vortragsdienst, Jäger u. s. w. gegen Krankheit und Unfall im Dienst.

Die Leistungen sind: Freie Verpflegung und Bekleidung bis zum Eintritt der Arbeitsfähigkeit, Auszahlung des Soldes, so lange der Dienst dauert, und Krankengeld (3 Fr. für Soldaten und Unteroffiziere, 5 Fr. für Offiziere) während 80 Tagen nachher; für jeden folgenden Tag 70% des Tagesverdienstes als Invalidenpension (bis 100%).

Im Todesfall: 40 Fr. Sterbegeld an Hinterlassene, 40% des Jahresverdienstes als jährliche Pension an die Witwe, 25% an jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr (85%, sofern es auch die Witwe verliert oder verloren hat). Total nicht über 65% des Jahresverdienstes. Der Bund hat für die Kosten aufzukommen.

Das sind die großen Quader des Gebäudes, das errichtet ist auf dem Fundament der Solidarität zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber. Im folgenden wollen wir nun Stein für Stein mehr der Frage näher zu treten, die durch die Zustimmung über die Versicherungsvereinstellung; denn viele Einwände, die jetzt wieder vorliegen werden, richten sich nicht sowohl gegen das vorliegende Versicherungsgesetz, sondern gegen das Prinzip der Versicherung.

Schweiz

Eisenbahnverstaatlichung. Das Eisenbahn-Departement hat die Professoren Eugen Huber (Bern) und Laband (Straßburg) um ein Sachgutachten über den Einfluß der Verstaatlichung der Hauptbahnen auf die obligatorischen Anleihen ersucht. Über die einschlägigen Rechtsfragen hat Laband seinerzeit auch bei der Verstaatlichung der deutschen Privatbahnen ein Gutachten verfaßt.

Das Schiedsgericht in Sachen der Delagoa-Bai hat das Urteil in den Hauptpunkten bereits gesprochen. Hängig ist nur noch die Frage der Terminentschädigung; doch auch dieser Punkt soll in nächster Zeit erledigt werden, worauf das Urteil den Parteien zugesellt werden wird.

Offene Bundesstellen. Waffenschiff der Artillerie. Besetzung 6000 bis 8000 Franken. Anmeldungen sind bis 18. März an das Militär-Departement zu richten.

Pferdearzt des Zentralkommandos des Kavallerie-Regiments. Erfordernisse: Eidgenössisches Diplom als Tierarzt, Grad eines Veterinär-Offiziers. Besetzung 5500 bis 6000 Franken inkl. Dienstwohnung. Anmeldungen sind bis 25. März an das Militär-Departement zu richten.

Alpenklub und „Müßiggang“. (Mitget.) Die Sektion Nuremberg des Schweizer Alpenklub hat seinerzeit Unterschriftenbogen an alle Sektionen des Schweizer Alpenklub versandt zur Unterstützung einer Petition an die Bundesversammlung, dahingehend, das in den schweizerischen Kurbädern gepflegte Spiel sei gänzlich zu unterbinden. Wegen dieser Petition hat die Sektion Oberland des Schweizer Alpenklub bereits Stellung genommen.

Nun hat auch die Sektion Pilatus des Schweizer Alpenklub in jährl. besuchter Versammlung vom 10. März beschlossen, energische Protest gegen die genannte Petition zu erheben.

Die Versammlung fand, es sei nicht Sache des Alpenklub, sich mit dieser, seinen klubistischen Bestrebungen durchaus fernliegenden Frage des Spielverbotes zu befassen, und es sei daher unzulässig, den Namen des Alpenklub mit dieser Frage in Verbindung zu bringen. Außerdem stand man, sofern man sich auf eine Petition der Nuremberger Petition überhaupt einlassen wollte, diese Petition auch materiell unberechtigt.

Die Konferenz der Erziehungsdirektoren, die am Samstag in Baden stattfand, war besucht von dem Departementvorsteher der Kantone Zürich (Regierungsrat Grob), Bern (Gobat), Luzern (Düring), Schwyz (Winat), Glarus (Schupp), Zug (Weber), Freiburg (Fyfe), Solothurn (Wangler), Valais (Waz), St. Gallen (Keller), Graubünden (Wital), Aargau (Rappell), Thurgau (Frei), Basli (Wiering), Neuchâtel (Perrotet), Gené (Favon) und Prof. Suck.

Ein Memorial der Berner Regierung vom 8. März verlangt, daß der Bundesrat auf das Materialgesetzlement zurückkomme und daselbst ändernde. Eventuell solle der Bundesrat die Angelegenheit der Bundesversammlung vorlegen, indem der Bundesrat in Sachen nicht kompetent sei.

Regierungsrat Düring bezweifelte ebenfalls die Kompetenz des Bundesrates, (und aber, es sei die Kompetenzfrage demaltes unüberlegt zu lassen und zu gewärtigen, wie der Bundesrat sich zur Sache stellen werde. Material setzt Hr. Düring aus, daß das vorliegende Reglement vom 28. Dezember 1899 weder noch den Vorschriften der eidgen. Materialkommission, noch nach dem Beschluß der Erziehungsdirektoren vom 1. Sept. 1899 formuliert sei. Es gehe über die letzten hinaus, und es würde den Kantonen unzulässig sein, denselben Nachachtung zu verschaffen.

Die Diskussion schloß sich mit dem Hinweis: Man allen Seiten würde betont, daß das Reglement praktisch undurchführbar sei, weil es den einzelnen Kantonen ganz bedauernde finanzielle und anderweitige Leistungen auferlegen würde.

Aus der Diskussion ergab sich ferner die Tatsache, daß der größte Teil der Kantone, mehr als 1/2, nicht im Stande wäre, die Anforderungen des Reglementes zu entsprechen; einzig Gené machte eine Ausnahme, dessen Schulorganisation mit einer Verteilung des Gymnasiums das Reglement angepaßt ist.

Außer Gené sprach sich kein Vertreter zu gunsten des Reglementes aus. Hr. Düring beantragte schließlich, es sei der Bundesrat zu ersuchen, das Reglement nochmals in Erwägung zu ziehen und daselbst zu stillern in der Meinung, daß inzwischen die Kantone nach dem bisherigen Reglement die Materialprüfungen abzumachen haben. Der Antrag hatte den Sinn, es werde das eidgenössische Departement des Innern die Erziehungsdirektoren zu einer Konferenz einladen, um an dieser die Begründung der Änderungen im einzelnen entgegenzunehmen.

Favon schlug vor, die Beratung über den Antrag jetzt gar nicht vorzunehmen, weil die Angelegenheit zu wenig abgeklärt und zu wenig vorbereitet sei und weil auch noch die eidgenössische Materialkommission befragt werden müßte.

Mit allem gegen 2 Stimmen wurde aber sofortiges Eintreten beschlossen, und mit gleicher Stimmzahl wurde der Antrag Düring angenommen in der Meinung, es sei das die denkbar würdigste Form, in welcher man dem Bundesrat das Begehren um Abänderung eines von allen Seiten beanstandeten Erlasses unterbreiten könne.

Luzern. Kantonalbank. Der Regierungsrat hat folgende Verwendung des Reingewinnes von 1899 beschlossen:

- Verzinsung des Dotationskapitals Fr. 105,000. —
- Einzüge in den Referendons 60,000. —
- Ablieferung an die Staatskassa 65,000. —
- Ablieferung an die Anstalt Stat. 28,000. —
- Ablieferung an die Kantonale Anstalt 147,550. 56
- Fr. 405,550. 56

Für die Kantonalbankstelle Wilkes wurde eine Gehilfenstelle II. Klasse geschaffen.

Kantonale landwirtschaftliche Ausstellung. Das Organisationskomitee hat auf Montag den 18. März (St. Josefstag) nachmittags 1 Uhr ins Hotel Bülli eine Schlußfeier angeordnet. Da das Unternehmen in jeder, auch in finanzieller Hinsicht einen befriedigenden Abschluß gefunden hat so werden sich, wie das